



Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Gemeinde Grasbrunn erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl S. 286), und Art.20 Abs.1 Halbsatz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S.43) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl S.153), folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grasbrunn vom 15.12.2010 in der Fassung vom 21.06.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird durch folgende neue Ziffer ergänzt:

„6. für Urnennischen in Urnenstelen mit 4 Grabstellen 617,00 Euro“

2. Nach § 3 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu hinzugefügt:

„Die Dauer des Nutzungsrechts an den Grabstätten richtet sich nach den in der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Ruhezeiten (§ 25). Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft.

Grasbrunn, 29.09.2020

Detlef Wildenheim
Zweiter Bürgermeister

